

## Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive



Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

mit dem Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz ist auch geplant, kurzfristig im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung von Basiskenntnissen der deutschen Sprache zu fördern. Dies betrifft die Neufassung von § 421 SGB II – hier ist vorgesehen:

### „§ 421 Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

- (1) Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist und der Maßnahmeeintritt bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer nach Satz 1, die auf Grund des § 61 des Asylgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
- (2) Die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme beträgt bis zu acht Wochen. Die Teilnahme kann durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Träger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.
- (3) Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet: 1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Personal sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal, 2. die angemessenen Sachkosten einschließlich der Kosten für Lehr- und Lernmittel und 3. die erforderlichen Fahrkosten der Teilnehmenden.
- (4) Die Berechtigung der Ausländerin oder des Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs schließt eine Förderung nach Absatz 1 nicht aus.“<sup>1</sup>

### Eine Maßnahmezulassung ist hierfür nicht erforderlich.

Träger müssen die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen – z.B. mit der nachgewiesenen Trägerzulassung nach AZAV. Sollten Sie hierfür besondere Bescheinigungen benötigen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Aktuelle Informationen finden Sie zu diesem Thema auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit und dem Stichwort „Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive“.

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegskurse/index.htm>

Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung des § 421 SGB III im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Kraft tritt. Sie werden darüber über die o.g. Internetseite der Agentur informiert.

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf :Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (29.09.2015). Online-Dok., URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2015/0446-15.pdf> (Online-Zugriff am 21.10.2015)

Die Regelungen zum Deutschsprachunterricht in Maßnahmen nach den §§ 45 und 81 SGB III bleiben davon unberührt.

Für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III gilt weiterhin: Die Berufsbezogenheit der Sprache muss gewährleistet sein. In dem Qualifizierungsanteil von max. acht Wochen können auch sprachliche Inhalte enthalten sein. Die Inhalte der Deutschförderung sollten auf die fachlichen Inhalte der Maßnahme bzw. auf die spezifischen Inhalte der Tätigkeit abgestimmt sein.

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III können ebenfalls Qualifizierungselemente in Form berufsbezogener Deutschförderung enthalten. Dabei ist zu beachten:

Deutschsprachunterricht bzw. Fremdsprachenunterricht, der für jedermann zugänglich ist und dem Erlernen der allgemeinen Umgangssprache dient und nicht an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder übliche Berufserfahrung oder an beides anknüpft, ist keine berufliche Weiterbildung i.S. des § 180 Abs. 2 SGB III.

Diese Maßnahmen/ Maßnahmebausteine mit berufsbezogenen Deutschsprachkenntnissen für Nicht-Muttersprachler, können ebenfalls zur Systematikposition 71412 zugeordnet werden, sofern trotz der berufsspezifischen Inhalte keine Zuordnung zu einer konkreten Systematikposition möglich ist.

*(Bundesagentur für Arbeit: Stand Juni 2015)*

Mit herzlichen Grüßen aus Bremen

Das Team der bag cert

*Ricarda Wötzel*

*Angelika Werner*

*Dr. Gunda Rosenberg*

*Heike Wedig*